

PD Dr. Kurt Seikowski
Universität Leipzig
Klinik und Poliklinik für Hautkrankheiten, Andrologische Abteilung
Stephanstr. 11, 04103 Leipzig

President
Romano Prodi
European Commission
Brussels, Belgium

Sehr geehrter Herr Präsident,

Wir bitten darum, folgende Stellungnahme unserer Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen:

Stellungnahme der Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V. zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2001/C 62 E/25). KOM (200) 854 endg./2 — 2001/0025 (CNS)

Die Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V. wurde unmittelbar nach der politischen Wende am 5. Mai 1990 in Leipzig gegründet (Gründungsvorsitzender Prof. Dr. Kurt Starke). Sie vereinigt Wissenschaftler sowie Praktiker und ist einem interdisziplinären Ansatz verpflichtet. In ihr wirken Mediziner, Psychologen, Soziologen, Pädagogen, Juristen und Vertreter anderer Fachdisziplinen. Zunächst begrüßen wir einen Rahmenbeschluss, der sich gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen richtet. Doch enthält dieser Beschluss Bestimmungen, die bei uns Kritik hervorgerufen haben:

Im neuen Deutschland und im vereinigten Europa haben wir uns eine sachangemessene und humanitäre Gesetzgebung gewünscht. Der vorliegende Rahmenbeschluss enttäuscht uns in dieser Hinsicht. Der Haupteinwand richtet sich gegen die im Rahmenbeschluss vorgezogene Altersgrenze von 18 Jahren. Bis zu diesem Alter haben nahezu alle Jugendlichen sexuelle und Partnerkontakte. Das durchschnittliche Kohabitarchealter liegt bei 17 Jahren. Jugendliche gehen früh feste Partnerbeziehungen ein, in denen es bald zu sexuellen Kontakten einschließlich Geschlechtsverkehr kommt. Diese sexuellen Kontakte sind einvernehmlich und wesentlich von Verliebtheit und Liebe getragen. Der vorliegende Rahmenbeschluss kriminalisiert die Jugendsexualität in unangemessener Weise. Er ist von einem sexual- und jugendfeindlichen Habitus getragen.

In der demokratischen Gesellschaft haben Kinder und erst recht Jugendliche Rechte. Sie werden in Entscheidungen einbezogen und ihnen wird auf vielen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens Verantwortung übertragen. Das bezieht sich auf Politik, Bildung, Kultur und vieles andere und natürlich auch auf die sexuelle Selbstbestimmung. Es ist eine große historische Errungenschaft, dass die Jugendlichen beiderlei Geschlechts frei darüber entscheiden können, wann und mit wem sie eine Partnerbeziehung eingehen und sexuelle Kontakte aufnehmen. Das vorgesehene Gesetz stellt diesbezüglich einen Rückschritt dar. Es ist nicht nachvollziehbar, wie es in dem Rahmenbeschluss zu einer Definition von „Kind“ bis zum 18. Lebensjahr kommen konnte. Es ist für uns unbedingt erforderlich, in dem Gesetz die Prozesse der physischen und psychischen Akzeleration der

letzten Jahrzehnte zu berücksichtigen, und vor allem dafür Sorge zu tragen, dass die Heranwachsenden in ihrem Denken und Fühlen, hier in bezug auf Liebe und Sexualität, ernst genommen werden.

Im Rahmenbeschluss ist von einer Strafbarkeit des Verleitens die Rede. Verleiten entspricht in gewisser Weise dem deutschen Verführen, ein Begriff, der in der alten deutschen, auch ostdeutschen, Gesetzgebung vorhanden war und sich dort nicht bewährt hat. Er hat in einer solchen Gesetzesvorlage eher nichts zu suchen, dazu ist er viel zu verschwommen. Die Aufnahme eines solchen Begriffs zeigt ein weiteres Mal, dass durch diesen Gesetzesentwurf die Gefahr besteht, dass dadurch nicht nur die konkreten erotischen und sexuellen Kontakte sondern auch das erotische Werben von Kindern und Jugendlichen kriminalisiert wird. Außerdem sollte man nicht vergessen, dass Verleiten i.S. von Verführen sehr häufig ein gewünschtes Ritual bei der Aufnahme von sexuellen Kontakten darstellt. Verleiten sollte nicht als juristische Kategorie verstanden werden.

Ebenso verschwommen und für eine Rechtsprechung eher problematisch ist der vorgesehene Umgang mit „bildlichen Darstellungen“. Unsere Gesellschaft für Sexualwissenschaft wirkt in einer Kultur, in der sich die Einstellung zur Nacktheit in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert hat. Sie ist offener und freier geworden. Das bezieht sich in erster Linie auf die Familien, in denen keine falsche Scheu vor Nacktheit besteht, aber auch auf den öffentlichen Raum, insbesondere in bezug auf die weit verbreitete Freikörperkultur (FKK), die ebenfalls sehr stark von der Familie getragen wird. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Urlaubs- und Ferienerlebnisse, das Baden und Herumtollen am Strand bei Sport und Spiel im Bild festgehalten werden, getragen von einer positiven Einstellung zur Nacktheit und zu den Menschen, die auf diesen Bildern abgebildet sind. Es gibt inzwischen Millionen solcher Fotografien in den Familien, auf denen Menschen allen Alters von Geburt an bis ins hohe Lebensalter unbedeckt zu sehen sind. Es gibt keinen Ansatz dafür, dass dies in irgendeiner Weise gefährlich ist, im Gegenteil, es trägt zu einem natürlichen und freien Umgang miteinander, zu einer gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wesentlich bei. Der vorliegende Beschluss kann diesbezüglich missverstanden werden und kriminalisiert auch diesen Bereich des familiären Zusammenlebens und der bildlichen Dokumentation. Auf der Grundlage des Beschlusses kann im Prinzip jeder belangt werden, der über bildliche Dokumente in dem geschilderten Zusammenhang verfügt. Das ist eine erhebliche Einschränkung der Freiheit des einzelnen und der Familie und ein tiefer Eingriff in ihr Zusammenleben. Insbesondere Eltern, aber auch die Kinder und Jugendlichen selber werden dadurch verunsichert und latent als Täter betrachtet.

Es ist unbestritten, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, doch sollte in der Zukunft der Bereich der Prävention wieder mehr Beachtung finden. Diesen Aufgaben fühlt sich vor allem die Sexualpädagogik verpflichtet. Es bleibt zu wünschen, dass sich deren Stellenwert in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erhöht.

Im Namen des Vorstandes

Leipzig, den 06.11.2001

PD Dr. Kurt Seikowski
Vorsitzender der Gesellschaft für Sexualwissenschaft e. V.